Nr. 94 6. Juni 1917

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Fürsorge für lungenkranke Kriegsbeschädigte. — Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.

Betr.: Fürsorge für lungenkranke Kriegsbeschädigte und Bekämpfung der Tuberkulose im allgemeinen.

An die Großh. Bürgermeistereien, die Herren Geistlichen und Lehrer der Landgemeinden des Kreises.

Der Krieg hat der Tuberkulose, unserer gefährlichsten Volksseuche, zu noch weiterer Ausbreitung wie früher, verholfen. Bei der schweren Einbuße an Volkskraft gilt es, den Kampf gegen die Tuberkulose noch zielbewußter und planmäßiger wie seither zu gestalten. Zu der Tätigkeit der schon bestehenden Tuberkulosefürsorgestellen muß die Wohnungs- und Familienfürsorge für die Erkrankten und ihre Angehörigen hinzutreten, um einem weiteren Umsichgreifen der Seuche möglichst vorzubeugen.

Für die Ausübung dieser Wohnungs- und Familienfürsorge im Einzelfall müssen in den einzelnen Orten freiwillige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gewonnen werden, die mit den beteiligten Stellen gemeinsam die Bekämpfung der Tuberkulose aufnehmen und durchführen.

Die Wohnungs- und Familienfürsorge erstreckt sich insbesondere darauf, die so überaus nötige Aufklärung über Wesen und Gefahren der Tuberkulose, sowie über die Mittel und Wege der Ansteckungsverhütung in den Kreisen der Beteiligten zu verbreiten, ferner im Einzelfall weitere Fürsorgemaßnahmen, wie die Verabreichung von Kräftigungsmitteln, Beschaffung von Betten und Liegestühlen, Gewährung von Mietszuschüssen, Unterbringung in Heilanstalten oder Invalidenheimen anzuregen. Insbesondere gilt es auch, sich der tuberkulosegefährdeten Kinder anzunehmen und ihnen vor allem Vorbeugungskuren, z. B. in Solbädern u. dergl., zu vermitteln.

Die Landesversicherungsanstalt hat diesen Bestrebungen tatkräftige Unterstützung zugesichert.

Für den warmherzigen Vaterlands- und Volksfreund eröffnet sich hier ein weites Gebiet segensreicher Mitarbeit. In allen Gemeinden müssen sich um örtliche Vertrauenspersonen solche freiwilligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen scharen, die im Zusammenwirken mit Gemeindeschwestern oder anderen geeigneten Persönlichkeiten (Rote-Kreuz- oder Alicevereins-Mitglied, Pfarrer, Lehrer usw.) für die Volksgesundung tätig sind.

Wir ersuchen Sie daher, uns baldgefl. nach Besprechung mit den in Ihren Gemeinden zunächst in Betracht kommenden Personen die Namen der zur Ausübung der Familienfürsorge bereiten Persönlichkeiten mitzuteilen, damit die Zusendung von Druckschriften vermittelt werden kann, die geeignet sind, sie mit ihren Obliegenheiten näher vertraut zu machen.

Gießen, 31. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Ernteflächenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

§ 1. Nach Bundesratsverordnung vom 20. Mai d. J. soll in der Zeit vom 15. bis 25. Juni d. J. die Größe der Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau nachstehender Feldfrüchte durch Befragen der einzelnen Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter ermittelt werden:

Weizen; Spelz; Roggen; Gerste; Hafer; Menggetreide; Buchweizen; Hirse; Erbsen und Peluschken; Eßbohnen (Stangen-Buschbohnen), Linsen, Acker-(Sau-)Bohnen, Wicken, Mischfrucht zur Körnergewinnung; Lupinen, alle Arten von Hülsenfrüchten zur Grünfuttergewinnung; Raps und Rübsen, Mohn, übrige Oelsaaten; Flachs (Lein), Hanf; Frühkartoffeln, Spätkartoffeln; Zuckerrüben, Runkelrüben, Kohlrüben u. a., Möhren (Karotten); Gemüse zur menschlichen Nahrung; Klee aller Art.

Außerdem sollen die Flächen des nicht bestellten Ackerlandes, die Bewässerungs- und andere Wiesen und die Dauer- und Ackerweiden festgestellt werden.

Die Aufnahme erstreckt sich nur auf den feldmäßigen Anbau. Kartoffeln, Gemüse und andere Gewächse, die nur gartenmäßig d. h. in Hausgärten, Schrebergärten usw. angebaut sind, bleiben außer Betracht.

§ 2. Anzeigepflichtig ist derjenige, der die Bodenfläche bewirtschaftet, oder sein Stellvertreter. Demnach sind die auf gepachteten Grundstücken, auf Dienstland u. dergl. angebauten Flächen nicht vom Eigentümer, sondern vom Pächter oder Nutzungsberechtigten anzugeben.

Die Angabe der Ernteflächen hat durch den Betriebsinhaber oder seinen Stellvertreter zur Zählliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung vorgenommen wird.

Es sind die gesamten, vom Betriebsinhaber bewirtschafteten Flächen anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigenes Land oder um Pachtland, Dienstland oder dergl. handelt, und gleichviel ob die Flächen innerhalb oder außerhalb des Gemeindebezirks liegen.

Sollte bis zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht alles bestellt sein, so ist gleichwohl die noch zu bestellende Fläche mitanzugeben.

Die Ernteflächen sind nur in Ar anzugeben. Andere Flächenangaben sind nicht zulässig.

§ 3. Die Erhebung erfolgt unter Leitung der Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister). Diese haben die erforderlichen Zählbezirke zu bilden und Zähler dafür zu bestimmen. Der Erfolg dieser wichtigen Aufnahme hängt davon ab, daß tüchtige und zuverlässige Zähler gewonnen werden. Großh. Ministerium des Innern hat deshalb angeordnet, daß die Zähler durch die Gemeindevertretung zu ernennen sind. Zur Erledigung der rechnerischen Arbeiten empfiehlt es sich, die Lehrer und andere geeignete Personen mitheranzuziehen. Eine Vergütung wird von Staats wegen den Mitwirkenden nicht geleistet.

§ 4. Für die Erhebung sind folgende Vordrucke bestimmt:

a) Gemeindebogen,
b) Zählliste nebst Anleitung für die Zähler,
c) Fragebogen und
d) Anweisung für die Großh. Bürgermeistereien (Oberbürgermeister, Bürgermeister).

Die Erhebung erfolgt bei jedem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter mittelst Zählliste. Das Ergebnis ist von dem Zähler unmittelbar in diese einzutragen.

Fragebogen werden an Landwirte nur dann abgegeben, wenn der Zähler die Angaben nicht unmittelbar erhalten kann.

§ 5. Ergibt sich beim Abschluß des Gemeindebogens, daß die durch diese Erhebung ermittelte Gesamt-Ackerfläche von der durch die landwirtschaftliche Bodenbenutzung im Jahre 1913 festgestellten Gesamt-Ackerfläche um mehr als 10 v. H. abweicht, so sind die Gründe für die Abweichung besonders anzugeben, z. B. infolge starker Bebauung, Gründung größerer Fabriken oder sonstiger gewerblicher Unternehmungen von erheblichem Flächenumfang oder dergleichen. Ferner können größere Abweichungen dadurch vorkommen, daß im Gemeindebezirk belegene Ackerflächen von einem in einer andern Gemeinde wohnenden Betriebsinhaber bewirtschaftet werden und daher in der Zählliste der andern Gemeinde nachgewiesen sind oder umgekehrt.

§ 6. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, — Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig ihre Angaben, zu denen sie verpflichtet sind nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 8. Die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt wird Ihnen die nötigen Zählpapiere unmittelbar zusenden. Wenn bis zum 14. Juni die Zählpapiere noch nicht eingetroffen sind, so ist die Zentralstelle sofort zu benachrichtigen (Fernruf Nr. 2657). Genügt die Anzahl der Vordrucke nicht, so ist sofort der Mehrbedarf bei der Zentralstelle anzufordern. Anfragen bezüglich der Zählung sind ebenfalls dahin zu richten.

Damit die überaus wichtige Zählung richtig vorgenommen wird, wollen Sie sich mit den einzelnen Bestimmungen, die den Zählpapieren aufgedruckt sind, genau vertraut machen und die Zähler eingehend belehren.

§ 9. Die abgeschlossenen Gemeindebogen nebst Zähllisten und Fragebogen sind

spätestens am 1. Juli an das Großh. Kreisamt (nicht an die Großh. Zentralstelle für die Landesstatistik) abzusenden.

Der Termin darf nicht überschritten werden.

Gießen, den 2. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Zwillingsrundruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

J. Höpfl, München 70 Landwehrstraße 36. (7414a) — von gewandtem Spieler sofort zu mieten gesucht. Schr. Angeb. nach Siegfriedstr. 17 a. — M. Mühlstein, Sachgroßhandlung Gießen, Seltersweg 83. — Tiefbau Direktor C. Baarmann Winterunterricht 15. Oktober. — Hochbau Erbauer 1931 Baumeisterschule 2. April. Vorbereitungs-Institut Reifeprüfung. Gleichberechtigt mit den Königl. Preuß. Baugewerkschulen.

Gießen, den 24. Mai 1917.
Großherzogliche Bürgermeisterei Gießen.
Dörner.